

Leitfaden: Eintragung eines Imkervereins als eingetragener Verein (e. V.)

Hinweise für unsere Mitgliedsvereine – Voraussetzungen, Ablauf, Kosten und Checkliste

Dieser Leitfaden fasst die Voraussetzungen, den Ablauf, die Kosten und die einzureichenden Unterlagen zusammen und enthält am Ende eine Checkliste zum Abhaken. Er ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung im Einzelfall; verbindliche Auskünfte erteilen das Amtsgericht, ein Notar sowie das Finanzamt.

1. Was die Eintragung bewirkt

Ein bestehender, nicht eingetragener Verein wird durch die Eintragung nicht im rechtlichen Sinne „umgewandelt“. Der Verein bleibt derselbe und erlangt mit der Eintragung lediglich die Rechtsfähigkeit (§ 21 BGB): Er wird zur juristischen Person und kann selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Im Regelfall haftet dann der Verein – nicht mehr das einzelne Mitglied. Der Verein darf den Zusatz „e. V.“ führen.

2. Voraussetzungen

- Nicht-wirtschaftlicher Zweck: Der Vereinszweck darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein (§ 21 BGB) – bei Imkervereinen gegeben.
- Mindestens sieben Mitglieder (§ 56 BGB).
- Eine Satzung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalten (§§ 57, 58 BGB): Name, Sitz und Zweck des Vereins, der ausdrückliche Wille zur Eintragung sowie Regelungen zu Ein- und Austritt, Beiträgen, Bildung des Vorstands und zur Mitgliederversammlung (Einberufung, Beschlussfassung, Protokollierung).
- Ein satzungsgemäß bestellter Vorstand (§ 26 BGB).
- Eine durch einen Notar öffentlich beglaubigte Anmeldung durch den Vorstand (§ 77 BGB).

3. Der Ablauf in fünf Schritten

- 1. Satzung erstellen oder anpassen.** Bestehende Satzung an die §§ 57, 58 BGB anpassen bzw. neu fassen. Soll der Verein gemeinnützig sein, die Vorgaben der Abgabenordnung aufnehmen (Mustersatzung: www.lv-wli.de → Downloads → Imkervereine oder direkt [Rahmensatzung der Imkervereine](#) sowie [Zusatz zur Eintragung beim Amtsgericht](#) beachten!).



- 2. Satzung mit dem Finanzamt abstimmen.** Vor der Anmeldung den Entwurf dem zuständigen Finanzamt vorlegen und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (Feststellungsbescheid nach § 60a AO) einholen.
- 3. Mitglieder- bzw. Gründungsversammlung durchführen.** Satzung beschließen und Vorstand wählen. Die Satzung ist von mindestens sieben Mitgliedern zu unterschreiben (mit Datum). Über die Versammlung ein Protokoll fertigen.
- 4. Notartermin wahrnehmen.** Die Unterschriften der anmeldenden Vorstandsmitglieder werden vom Notar öffentlich beglaubigt. Der Notar kann die Anmeldung auch elektronisch an das Register übermitteln.
- 5. Anmeldung beim Amtsgericht einreichen.** Anmeldung mit Satzung und Protokoll beim zuständigen Registergericht des Amtsgerichts einreichen.

Tipp – die Reihenfolge lohnt sich: Erst die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt klären, dann beim Amtsgericht anmelden. In NRW sind als gemeinnützig anerkannte Vereine von der Gerichtsgebühr befreit – der Nachweis (Bescheid des Finanzamts) sollte daher zur Anmeldung vorliegen.

4. Kosten

Einmalige Kosten

Kostenpunkt	Höhe	Hinweis
Gerichtsgebühr (Ersteintragung)	ca. 75 €	In NRW für gemeinnützige Vereine gebührenfrei; Nachweis durch Bescheid des Finanzamts. Es verbleiben geringe Auslagen (z. B. Bekanntmachung).
Notarielle Beglaubigung der Unterschriften	nach Absprache mit dem Notar	zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer.
Elektronische Übermittlung durch den Notar (optional)	nach Absprache mit dem Notar	Entfällt, wenn die Anmeldung anders eingereicht wird.

Laufende Kosten

- Für den Status als e. V. fallen keine festen Jahresgebühren an.
- Transparenzregister: eine jährliche Führungsgebühr (derzeit 4,80 €), von der sich gemeinnützige Vereine befreien lassen können (auf Antrag bzw. über das Zuwendungsempfängerregister) – faktisch also 0 €. Eine gesonderte Meldung ist bei einem e. V. in der Regel nicht nötig (Meldefiktion über das Vereinsregister); Ausnahme: ein Vorstandsmitglied hat Wohnsitz im Ausland oder eine ausländische Staatsangehörigkeit.



- Folgeeintragungen: Jede spätere Änderung – vor allem Vorstandswechsel und Satzungsänderungen – muss dem Register gemeldet werden und erfordert erneut eine Notarbeglaubigung (ca. 20–30 €) sowie ggf. eine Gerichtsgebühr (spätere Eintragung ca. 50 €; in NRW für gemeinnützige Vereine gebührenfrei). Dies ist der wesentliche wiederkehrende Kostenpunkt.

5. Checkliste

Erledigte Schritte

- ☐ Satzung erstellt bzw. anpassen (§§ 57, 58 BGB erfüllt)
- ☐ Bei angestrebter Gemeinnützigkeit: Satzung mit dem Finanzamt abstimmen
- ☐ Feststellungsbescheid nach § 60a AO einholen
- ☐ Mitglieder- bzw. Gründungsversammlung durchführen, Vorstand wählen
- ☐ Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterschreiben lassen (mit Datum)
- ☐ Protokoll der Versammlung erstellen
- ☐ Notartermin zur Beglaubigung wahrnehmen
- ☐ Anmeldung beim Amtsgericht einreichen
- ☐ Nach der Eintragung: Registerauszug erhalten; Bank und relevante Stellen informieren

Einzureichende Unterlagen

- ☐ Satzung (von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben, datiert)
- ☐ Protokoll der Gründungs-/Mitgliederversammlung mit Satzungsbeschluss
- ☐ Protokoll bzw. Nachweis über die Bestellung des Vorstands
- ☐ Vom Notar öffentlich beglaubigte Anmeldung durch den Vorstand
- ☐ Ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit (Bescheid des Finanzamts) zur Gebührenbefreiung

6. Mustersatzung

- [Mustersatzung des Landesverbands](#)
- [Zusatz zur Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister](#)